



Faktenblatt 20. Dezember 2024

## Landwirtschaftsabkommen und Lebensmittelsicherheit

### Worum geht es?

Zwischen der Schweiz und der EU werden jedes Jahr Agrarprodukte und Lebensmittel im Wert von über CHF 16 Milliarden gehandelt. Die EU ist die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Dies zeigt sich auch bei den Agrarerzeugnissen: 50% der Schweizer Exporte in diesem Bereich gehen in die EU, 74% der Importe kommen aus der EU (Angaben 2023).

Bei Lebensmitteln kann es immer wieder zu Fälschungen oder Verunreinigungen kommen und es gelangen nicht sichere, gesundheitsgefährdende Produkte auf den Markt. Um diese Risiken zu minimieren, wollen die Schweiz und die EU bei der Lebensmittelsicherheit noch enger zusammenarbeiten. Ziel ist ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum, der alle pflanzengesundheitsrelevanten, veterinär- und lebensmittelrechtlichen Aspekte entlang der Lebensmittelkette umfasst und den überwiegenden Teil des Handels mit Agrarerzeugnissen mit der EU abdeckt.

Die Ausweitung des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Landwirtschaftsabkommen) im Bereich der Lebensmittelsicherheit stärkt den Verbraucherschutz und verbessert den Marktzugang durch einen umfassenden Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse. Eine Harmonisierung der Agrarpolitiken bleibt ausgeschlossen. Der bestehende Grenzschutz wird beibehalten. Spezifische Ausnahmen verhindern, dass das Abkommen zu einer Senkung der in der Schweiz geltenden Standards führt, insbesondere im Bereich des Tierschutzes und der gentechnisch veränderten Organismen.

### Verhandlungsergebnis

Mit einem Zusatzprotokoll zum Landwirtschaftsabkommen wird ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum geschaffen, d.h. die Ausweitung des Geltungsbereichs des Abkommens auf die gesamte Lebensmittelkette ist abgesichert. Dabei wird die Schweiz den gewünschten Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und den relevanten Netzwerken der EU erhalten. Neu wird die Schweiz zudem in das Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel der EU eingebunden.

Die bestehenden Ausnahmen, zum Beispiel das Tiertransitverbot, bleiben erhalten und neue Ausnahmen konnten insbesondere in den Bereichen Tierschutz und gentechnisch veränderte Organismen ausgehandelt werden. Über das Verhandlungsmandat hinaus wurde zudem erreicht, dass die Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes bei Lebensmitteln, die in der Schweiz vertrieben werden, bestehen bleibt.

Der gemeinsame Lebensmittelsicherheitsraum umfasst einerseits die im Landwirtschaftsabkommen bereits bestehenden Bereiche Pflanzengesundheit (heutiger Anhang 4), Futtermittel (heutiger Anhang 5) und Saatgut (heutiger Anhang 6) sowie den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft (gemeinsamer Veterinärraum; heutiger Anhang 11). Andererseits wird darin neu auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln geregelt.

Die Anhänge des Abkommens, die nicht Teil des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums sind (d.h. die bestehenden Anhänge 1-3, 7-10 und 12), werden weiterfunktionieren wie bisher

und unterstehen nicht der dynamischen Rechtsübernahme. Bei Streitfällen in diesen Anhängen ist ein Schiedsgericht vorgesehen, aber ohne Einbezug des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Dazu kommt, dass allfällige Ausgleichsmassnahmen in diesen Anhängen nur im Falle einer Verletzung des Landwirtschaftsabkommens (inkl. Lebensmittelsicherheit) möglich sind, nicht jedoch im Falle einer Verletzung eines anderen Binnenmarktakkommens.

Die Schweiz und die EU bleiben in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitiken weiterhin eigenständig. Auch der bestehende Grenzschutz (inkl. Zölle und Kontingente) bleibt erhalten.

**Die Verhandlungsziele wurden erreicht.**

### **Bedeutung für die Schweiz**

Das Abkommen bietet bedeutende Vorteile für die Lebensmittelwirtschaft, für die Gesundheit von Pflanzen und Tieren und für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Gleichzeitig wird die Souveränität der Schweiz in der Agrarpolitik gewahrt.

Die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums sowie der Zugang zur EFSA und zu europäischen Warn- und Kooperationssystemen ermöglichen der Schweiz, Risiken in der Lebensmittelkette effektiver zu identifizieren und zu bekämpfen.

Der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum erleichtert den Zugang der Schweizer Lebensmittelproduzenten zum EU-Markt.

Die Schweiz bleibt in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik weiterhin eigenständig. Auch der bestehende Grenzschutz bleibt erhalten. In den Verhandlungen hat die Schweiz zudem wichtige Ausnahmen bei Themen wie Tierschutz und Regulierung von gentechnisch veränderten Organismen erreicht und kann so ihre hohen Standards aufrechterhalten.